

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 20. 4. 2016

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 8. 4. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	505	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 20. 4. 2016, Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“	506	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 22. 3. 2016, Anerkennung der Stiftung „Emsländische Gewässerlandschaften“	510
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 6. 4. 2016, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG	508	Bek. 31. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ENGIE E & P Deutschland GmbH, Lingen)	510
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 6. 4. 2016, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2015	509	Bek. 15. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichunterhaltungsweges in Fedderwarderdeich sowie Befestigung des Deichfußes zwischen Fedderwardersiel und Langwarder Groden	511
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 18. 4. 2016, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung in den umwelttechnischen Berufen	511
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 20. 4. 2016, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (PLG mbH, Bad Harzburg)	515
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Erl. 23. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren)	509	Bek. 8. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gebrüder Zimmermann Recycling GbR, Wietze)	516
Bek. 6. 4. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hammenstedt, Landkreis Northeim)	510	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 29. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SBM GmbH, Visbek)	516

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 4. 2016 — 203-11700-6 TLS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin eine neue Adresse hat:

Kaiserin-Augusta-Allee 112
10553 Berlin.

Die Telefaxnummer entfällt, die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 505

Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“

Bek. d. StK v. 20. 4. 2016 — 06025/23 —

Die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“ wurde durch den Stiftungsrat gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 AsseStG am 17. 3. 2016 beschlossen und durch die StK gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsseStG genehmigt. Die Satzung tritt am 20. 4. 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 506

Anlage

Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Asse

1. Grundlage der Satzung

Die Stiftung Zukunftsfonds Asse hat sich mit Beschluss des Stiftungsrates vom 30. 11. 2015 gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Stiftung Zukunftsfonds Asse (AsseStG) die vorliegende Satzung gegeben. Diese regelt im Einzelnen die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Aufgaben des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung sowie deren Leitung.

2. Organe der Stiftung und Leitung der Stiftungsverwaltung

2.1 Organe der Stiftung sind gemäß § 7 Absatz 1 AsseStG

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

2.2 Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist verantwortlich für die im Rahmen dieser Satzung und der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Finanzbuchhaltung. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Leitung der Stiftungsverwaltung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB und ist kein Organ der Stiftung.

3. Stiftungsrat

3.1 Aufgaben

3.1.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Absatz 3 Satz 1 AsseStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates sowie dessen Vertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein (§ 8 Absatz 3 AsseStG).

3.1.2 Der Stiftungsrat bestimmt eine Kommune im Fördergebiet, die eine Hauptverwaltungsbeamtin oder einen Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied des Stiftungsvorstandes entsendet (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 AsseStG).

3.1.3 Der Stiftungsrat wählt eine Persönlichkeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 4 und 5 AsseStG).

3.1.4 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 werden für drei Jahre bestimmt bzw. gewählt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AsseStG).

3.1.5 Das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Ziffer 3.1.3 sowie dessen Stellvertretung können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden (§ 9 Absatz 1 Satz 6 AsseStG).

3.1.6 Dem Stiftungsrat obliegt gemäß § 8 Absatz 4 AsseStG die Beschlussfassung über

1. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung ökologischer und ethischer Kriterien,
6. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,

7. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands und
9. den Erlass und die Änderung einer Satzung.

3.1.7 Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, die Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen. Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen. (§ 8 Absatz 5 AsseStG)

3.2 Sitzungen

3.2.1 Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG) in nicht öffentlichen Sitzungen.

3.2.2 Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG).

3.2.3 Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Der Termin für eine Sondersitzung muss so festgelegt werden, dass die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet.

3.2.4 Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Ist die vorstehende Frist nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist möglich, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

3.2.5 Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied geleitet (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG).

3.2.6 An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands (§ 8 Absatz 3 Satz 3 AsseStG) und die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsrates können diese im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.

3.2.7 An den Sitzungen nimmt eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.

3.2.8 Über die Sitzung des Stiftungsrates ist innerhalb von drei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsrates sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, in Kopie zu übermitteln. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

3.3 Beschlussfassung

3.3.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, in der Sitzung anwesend sind.

3.3.2 Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 1 AsseStG). Über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 2 AsseStG).

3.3.3 Maßnahmen, die für den Bund, das Land Niedersachsen oder den Landkreis Wolfenbüttel von finanzieller Bedeutung sind, sollen nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen oder gegen das beratende Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes beschlossen werden.

3.3.4 Gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen oder gegen das beratende Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes darf eine Gewährung von Zuwendungen nicht beschlossen werden, wenn nach deren oder dessen Auffassung Zweifel daran bestehen, dass die Projekte mit dem Stiftungszweck oder dem Haushaltsrecht des Bundes oder dem Zuwendungsrecht des Bundes oder des Landes in Einklang stehen.

3.3.5 Über die Anträge wird offen abgestimmt.

3.3.6 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend den Regelungen zum Protokoll nach Ziffer 3.2.8 zu dokumentieren.

3.3.7 Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

4. Stiftungsvorstand

4.1 Aufgaben

4.1.1 Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel (§ 9 Absatz 2 AsseStG).

4.1.2 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit seiner Mitglieder; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstandes (§ 9 Absatz 3 AsseStG).

4.1.3 Der Stiftungsvorstand hat des Weiteren gemäß § 9 Absatz 4 AsseStG die Aufgaben

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen,
3. über die Gewährung von Zuwendungen zu entscheiden, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist,
4. das Stiftungsvermögen zu verwalten und
5. die die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen.

4.1.4 Der Stiftungsvorstand bestellt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und bereitet für den Stiftungsrat den jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

4.1.5 Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Stiftungsratssitzung zu berichten.

4.1.6 Zur Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung bedient sich der Stiftungsvorstand einer Stiftungsverwaltung. Der Stiftungsvorstand beauftragt die Leitung der Stiftungsverwaltung.

4.1.7 Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes hat jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht über alle Konten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung begrenzte Kontovollmachten einräumen, wobei immer zwei Bevollmächtigte der Stiftungsverwaltung gemeinschaftlich handeln müssen. Die Bevollmächtigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4.1.8 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes repräsentieren die Stiftung bei gesellschaftlichen Anlässen und im Rahmen der Stiftungsarbeit nach außen. Der Stiftungsvorstand kann diese Aufgabe aber im Einzelfall an die Leitung der Stiftungsverwaltung oder an Mitglieder des Stiftungsrates übertragen.

4.2 Sitzungen

4.2.1 Der Stiftungsvorstand tagt mindestens viermal jährlich in nicht öffentlichen Sitzungen, die mit Blick auf die Sitzungen des Stiftungsrates und Termine für die Erstellung oder Vorlage des Stiftungshaushaltes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie unter Berücksichtigung des Anfrage- und Zuwendungsantragsaufkommens und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates zu terminieren sind.

4.2.2 Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AsseStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes kann dies im Einzelfall auf die Leitung der Stiftungsverwaltung delegieren. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

4.2.3 Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

4.2.4 Im Einzelfall kann der Stiftungsvorstand auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Ladungsfrist verzichten. Dies steht einer wirksamen Beschlussfassung nicht entgegen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Sitzungstermin wahrzunehmen.

4.2.5 An den Stiftungsvorstandssitzungen kann die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Leitung der Stiftungsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.

4.2.6 In Abhängigkeit des Umfangs der Tagesordnung nimmt an den Sitzungen eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.

4.2.7 Über die Sitzung des Stiftungsvorstandes ist innerhalb von drei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, in Kopie zu übermitteln. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

4.3 Beschlussfassung

4.3.1 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4.3.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 9 Absatz 5 AsseStG). Diese Mehrheitsregelung bezieht sich auf die in der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.3.3 Über die Anträge wird offen abgestimmt.

4.3.4 Neben der tatsächlichen Zusammenkunft des Stiftungsvorstandes ist es auch möglich, Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder auch nur telefonisch zu treffen — dies jedoch nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend den Regelungen zum Protokoll nach Ziffer 4.2.7 zu dokumentieren.

4.3.5 Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 NKomVG erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

5. Stiftungsverwaltung und Leitung der Stiftungsverwaltung

5.1 Personal und Sachmittel

5.1.1 Personal und Sachmittel für die Verwaltung der Stiftung werden durch den Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 AsseStG).

5.1.2 Der Landkreis Wolfenbüttel benennt das Personal der Stiftungsverwaltung. Die Leitung der Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Wolfenbüttel ernannt.

5.1.3 Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 AsseStG). Die Verwaltungskosten der Stiftung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 AsseStG).

5.1.4 Das für die Stiftung tätig werdende Personal unterliegt den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane (§ 10 Absatz 2 AsseStG).

5.2 Aufgaben

5.2.1 Die Stiftungsverwaltung ist für die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben sowie nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung einschließlich der Finanzbuchhaltung zuständig. Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Stiftungsverwaltung.

5.2.2 Die Leitung Stiftungsverwaltung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich, arbeitet diesem zu und ist an dessen Weisungen gebunden.

5.2.3 Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist inhaltlich und organisatorisch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung weisungsbefugt.

5.2.4 Die Leitung der Stiftungsverwaltung veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung und bereitet den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Stiftungsvorstand vor.

5.2.5 Die Leitung der Stiftungsverwaltung bereitet die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vor, führt diese aus und unterstützt die Arbeit des Stiftungsvorstandes. Hierzu zählen insbesondere

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen und
3. das Stiftungsvermögen zu verwalten.

5.2.6 Der Leitung der Stiftungsverwaltung wird die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen, sofern sich der Stiftungsvorstand diese nicht vorbehalten:

1. die Koordinierung mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen,
2. die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Initiativen im Rahmen des Stiftungszwecks,
3. das Einwerben zusätzlicher Mittel für Projekte oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und
4. die Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks.

5.2.7 Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsverwaltung darf an Entscheidungen nach Ziffer 7.3 nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch die zu fassende Entscheidung einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 NKomVG erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

5.2.8 Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu berichten.

5.2.9 Anfragen oder Zuwendungsanträge, die nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen (§ 8 Absatz 4 Nr. 4 AsseStG) oder den Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes nicht bearbeitet oder gefördert werden können, sind durch die Stiftungsverwaltung nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand abzulehnen. Der Stiftungsrat ist in der jeweils darauffolgenden Sitzung darüber zu informieren.

6. Wirtschaftsführung

6.1 Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

6.2 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

6.3 Der Bundesrechnungshof erhält ein Erhebungs- und Prüfungsrecht zur Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftsführung.

7. Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 3.1.6 Nr. 6

7.1 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme über 25.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.

7.2 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme über 5.000 Euro bis 25.000 Euro entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gewährung von Zuwendungen. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Der Stiftungsvorstand kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden. Ziffer 3.3.4 gilt analog.

7.3 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme bis 5.000 Euro entscheidet die Leitung der Stiftungsverwaltung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Leitung gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes oder im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Ziffer 3.3.4 gilt analog.

8. Anfragen und Zuwendungsanträge

Anfragen und Zuwendungsanträge sowie die Beratung darüber sind von den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese sind Dritten nicht zu offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Zuwendungszusagen aber auch eventuellen Ablehnungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

9. Vergütungen, Erstattung von Auslagen und Reisekosten

9.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus (§ 7 Absatz 2 Satz 1 AsseStG).

9.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen und nachgewiesenen Auslagen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 AsseStG). Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den Sitzungen werden gewährt

1. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
2. bei Nutzung eigener Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigungen in der Höhe 0,30 Euro pro Kilometer für notwendige Fahrten.

9.3 Für weitere notwendige Reisen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz geltenden Regelungen. Über die Notwendigkeit von Reisen entscheidet das jeweilige Organ vor Reiseantritt.

9.4 Für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles besteht nicht.

9.5 Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Quartals durch die Stiftungsverwaltung.

9.6 Die Regelungen nach Ziffer 9.2 und 9.3 gelten auch für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. 3. 2016

Uwe Schäfer	Falk Hensel
Vorsitzender des Stiftungsrates	stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

C. Finanzministerium

Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2016 — VD4-11 17/104 —

— **VORIS 20470** —

Bezug: RdErl. v. 5. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 312), geändert durch RdErl. v. 17. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 359)
— **VORIS 20470** —

1. Die den Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG zu gewährende Vergütung beträgt 150 EUR je zu bearbeitenden Einzelfall. Abweichend von Satz 1 kann als Ver-